



**Merkblatt Drohnenflüge zur Unterstützung der Erntearbeiten in der  
ASP-Restriktionszone**

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Bauernverband e.V. und dem  
Landesjagdverband Hessen e.V.

(Stand: 28.06.2024)

### **Wann müssen die Flächen überflogen werden?**

Nach aktuellem Sachstand muss jede zu beerntende Fläche, egal ob es sich um Acker oder Grünland handelt, vor Beginn der Erntearbeiten mit einer Drohne mit Wärmebildkamera (640x512 Pixel) überflogen werden.

Das Abfliegen der Flächen mittels Drohne muss am gleichen Tag, maximal 12 Stunden vor dem Beginn der Mahd und unter geeigneten Wetterbedingungen erfolgen. Dabei muss auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern, bzw. Teilen davon geachtet werden. Für weitere anfallende Arbeiten nach der Mahd wie Wenden oder Pressen ist nach aktuellem Stand keine weitere Drohnensuche erforderlich.

### **Was ist zu tun, wenn die Wärmebildkamera einen Fund zeigt?**

#### **Kadaver**

Beim Fund eines Wildschweinkadavers oder Teilen eines Kadavers müssen Bilder (Wärme und optisch) aus der Luft gemacht werden. Dabei sind die GPS-Daten zu erfassen (in den Bilddaten gespeichert).

Der Landwirt hat dann umgehend die zuständige Veterinärbehörde zu informieren. Die Bergung und Dekontamination der Fundstelle wird durch das Veterinäramt organisiert. Sollte während der Beerntung ein Kadaver gefunden werden, ist die Mahd einzustellen und unmittelbar die zuständige Veterinärbehörde zu informieren.

Der zuständigen Behörde obliegt die Entscheidung, ob bei einem Kadaverfund mit einer entsprechenden Umfahrung weiter geerntet werden darf.

#### **Lebende Wildschweine**

Bei Sichtung eines oder mehrerer lebender Wildschweine in der betreffenden Fläche ist der Landwirt zu informieren. An diesem Tag dürfen keine Erntemaßnahmen durchgeführt werden, um die Tiere nicht zu versprengen. Es muss ein neuer Termin zur Drohnensuche und Mahd/Ernte vereinbart werden.

### **Desinfektion**

Seitens der Experten des FLI sowie des HMLU wird eine Desinfektion der Drohne nicht als notwendig erachtet, es sei denn, sie ist in direkten Kontakt mit einem Kadaver gekommen.

Eine Desinfektion des Schuhwerks und der Fahrzeuge wird ebenfalls als nicht notwendig angesehen. Es ist allerdings dringlich darauf zu achten, Schuhe und Kleidung nicht im Nachgang zur Drohnensuche in einem Schweinestall zu tragen.

### **Flugsicherung**

Es müssen die geltenden Vorgaben für Drohnen im Luftraum eingehalten werden. Das RP Darmstadt hat eine Allgemeinverfügung für eine praxistaugliche und bürokratiearme Nutzung von Drohnen zur Nutzung im Nahbereich kritischer Infrastruktur veröffentlicht.

## **Wichtig**

Drohnenpiloten bleiben auf den Wegen und betreten keinesfalls die landwirtschaftlichen Flächen, auch nicht bei Kadaverfunden.

Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist vom Landwirt bzw. Auftraggeber mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) zu übergeben.

## **Verantwortung**

Die Versprengung von Wildschweinen stellt ein Risiko für die Verbreitung der ASP dar. Das oberste Ziel ist daher, diese nicht zu vertreiben. Daher darf im Fall des Fundes lebender Wildschweine keinerlei Beerntung der Flächen durchgeführt werden. Ebenso muss beim Einsatz der Drohne darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht aufgeschreckt werden. Die Suche ist dann unverzüglich einzustellen.

Im Falle eines Kadaverfundes ist die Fläche weiträumig zu umfahren, um die Verschleppung des Virus über das Erntegut zu verhindern. Dies ist direkt mit der zuständigen Behörde abzustimmen, da der Fund eines Kadavers ohnehin der zuständigen Behörde zu melden ist.

Alle Beteiligten tragen eine hohe Verantwortung dafür, dass die ASP sich nicht weiter ausbreitet. Diesem Ziel muss jeder Einzelne auch im Sinne der Berufskollegen sowie des Allgemeinwohlinteresesses nachkommen.

## **Haftung**

Es handelt sich um eine Frage der individuellen Vereinbarung. Der Drohnenflieger kann gegenüber dem Landwirt vor der Suche die Haftung ausschließen.

Konstellationen, in denen eine Haftung des Drohnenführers hinsichtlich einer etwaigen Verschleppung der ASP in Frage kämen, dürften nach hiesiger Auffassung äußerst selten auftreten und sind allenfalls bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Drohnenführers vorstellbar. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Haftungsausschlüsse bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln ungültig sein können.

## **Kostenübernahme und Koordination**

Für die Drohnenpiloten als ehrenamtliche Helfer ist von offizieller Seite keine Vergütung vorgesehen. Eine Aufwandsentschädigung oder mögliches Honorar kann zwischen Landwirt und Drohnenführer verhandelt werden.

Der Service der Kontaktvermittlung durch den Landesjagdverband Hessen e.V. und den Hessischen Bauernverband e.V. erfolgt unter Ausschluss einer Garantie für eine erfolgreiche Vermittlung und jeglicher Haftung der Verbände.